

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb



Endgelte gültig ab 01.01.2024

Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß MsbG

Die nachstehenden Preise gelten für den Messstellenbetrieb durch die Gemeindegewerke Wadgassen GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber ab Installation einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems beim Anschlussnutzer.

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt		Preis je ME*	
		Netto	Brutto
		(€/a)	(€/a)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a	mME nach §32 MsbG	16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW	>1 ≤ 7	16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme (iMS) je Zählpunkt		Preis je ME*	
		Netto	Brutto
		(€/a)	(€/a)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 3.000		8,40	10,00
> 3.000 ≤ 6.000		16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000		16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000		42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000		75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000		100,84	120,00
> 100.000		268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 1 ≤ 7		16,81	20,00
> 7 ≤ 15		16,81	20,00
> 15 ≤ 25		42,02	50,00
> 25 ≤ 100		100,84	120,00
> 100		268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzlokation		42,02	50,00

Zusatzgeräte	Preis je ME*	
	Netto	Brutto
	(€/a)	(€/a)
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS	198,30	235,98
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS	18,10	21,54
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist	9,00	10,71
Zusatzablesung bei mME z.B. im Rahmen von unterjährig Ablesungen nach § 40 III EnWG	3,60	4,28
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot	auf Anfrage	auf Anfrage
zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW	25,21	30,00

verpflichtende Zusatzdienstleistungen	§34 Abs. 2 MsbG	Preis je ME*	
		Netto	Brutto
		(€/a)	(€/a)
technische Verfügbarkeit auf Anfrage			
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (gültig ab 01.01.2025)	1	25,21	30,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14a EnWG	2a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 13a EnWG (Redispatch 2.0)	3	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung bei Direktvermarktung von EEG/KWKG-Anlagen	4a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14c EnWG (marktgestützte Beschaffung von netzorientierter Flexibilität)	4b	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit einer Steuerungseinrichtung inkl. dem erweiterten Messstellenbetrieb innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für 2a, 3 und 4a sowie §§ 9 oder 100 des EEG	5	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Submetering-Messwerte gemäß Heizkostenverordnung	6	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Messsparte (Mehrspartenmetering) inklusive der täglichen Messdatenübermittlung	7	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Tertiär-Regelenergiemarkt	8	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Sekundär-Regelenergiemarkt	8	16,81	20,00
Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Primär-Regelenergiemarkt	8	25,21	30,00
Minütige Übertragung von Netzzustandsdaten (TAF10) an bis zu 25 % der Messstellen mit iMS direkt an den NB	9	25,21	30,00
Betrieb des SMGW und seiner Schnittstellen (insb. CLS) für Auftrags- und Mehrwertdienste (z. B. dynamische Tarife)	10	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Standardleistungen	11	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Zusatzleistungen 1-10	11	8,40	10,00

*Messeinrichtung

§ 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

Der Gesetzgeber hat dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für seine Leistungen Preisobergrenzen festgelegt, die die Umsatzsteuer bereits enthalten (Brutto-Preise). Der angegebene Netto-Betrag ergibt sich aus dem derzeit geltenden Umsatzsteuersatz von 19%. Sofern sich dieser ändert, ändert sich auch der anzulegende Netto-Preis. Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen.